

Mandant hat Abachrift

EINGEGANGEN 7.12.00

29. Nov. 2000

Erled.

432

Geschäftsnummer:
1 M 1662/00
1 M 2901/00



Amtsgericht Singen

Vollstreckungsgericht

Beschluß

vom 20.11.2000

Zwangsvollstreckungssache

Stadt Penig, Markt 6, 09322 Penig

**vertr. d. Rechtsanwälte Dr. Handschumacher & Merbecks, Ludwlgstr. 58, 09113
Chemnitz**

- Gläubigerin -

gegen

**HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH, vertr. d. Marion und Heribert
Kempen, Weinbergstr. 5, 78262 Gailingen**

**vertr. d. Rechtsanwälte Koch-Heintzeler, Widmann & Partner GBR, Umlandstr. 11,
70182 Stuttgart**

- Schuldnerin -

1. **Die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichts Singen vom
09.05. und 14.08.2000 (AZ: 1 M 1662/00 und 1 M 2901/00) werden
aufgehoben.**

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 09.05. und 14.08.2000 wurden die Forderungen der Antragstellerin gegen die Sparkasse Singen-Radolfzell, die Deutsche Bank AG Salzwedel, die Kreissparkasse Mittweida, Herrn Andreas Netzel, Oberschleißheim sowie die Deutsche Bank 24 AG, Salzwedel gepfändet und der Antragsgegnerin zur Einziehung überwiesen.

Mit Schreiben vom 15.09.2000 beantragte die Antragstellerin die Aufhebung der oben genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gem. §§ 775 Ziffer 3, 776 ZPO.

Zur Begründung trägt sie vor: Die Antragsgegnerin betreibe die Zwangsvollstreckung aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung der Notarurkunde des Notariats Dresden vom 01.09.1997, Urk.Nr. 1678/1999 AJ, obwohl sie durch eine Prozeßbürgschaft der Antragstellerin hinreichend abgesichert sei.

Die Antragstellerin hat Vollstreckungsabwehrklage wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde beim Landgericht Konstanz (AZ.: 5 O 159/00 W) erhoben. Das Landgericht Konstanz hat mit Beschluß vom 15.05.2000 die Zwangsvollstreckung aus der vorbezeichneten Urkunde gegen Sicherheitsleistung der Antragstellerin in Höhe von DM 185.000,00 einstweilen eingestellt. Die Leistung der Sicherheit hat die Antragstellerin durch Vorlage der Kopie einer Prozeßbürgschaft der Sparkasse Singen-Radolfzell vom 31.08.2000 in vorbezeichneter Höhe sowie die Zustellung der Originalprozeßbürgschaft an die Antragsgegnerin durch Zustellungsbescheinigung vom 06.09.2000 (§ 189 ZPO) nachgewiesen.

Gegen das Urteil des Landgerichts Konstanz in dieser Sache vom 09.08.2000 hat die Antragstellerin Berufung beim OLG Karlsruhe - Zivilsenate Freiburg - eingelegt und diese am 09.08.2000 begründet.

Mit Antrag vom 15.09.2000 beantragt die Antragstellerin, die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichtes Singen vom 09.05.2000 - 1 M 1662/00 - und vom 14.08.2000 - 1 M 2901/00 - gem. §§ 775 Ziffer 3, 776 ZPO aufzuheben.

Die Rechtspflegerin des Amtsgerichtes Singen hat nach Einräumung rechtlichen Gehörs an die Antragsgegnerin mit Beschluß vom 05.10.2000 den Antrag zurückgewiesen.

Mit dem Schriftsatz vom 05.10.2000 hat sich die Antragsgegnerin gegen die Aufhebung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse verwahrt.

- 3 -

Die Antragstellerin hat gegen den Beschluß vom 05.10.2000 am 16.10.2000 Erinnerung eingelegt und diese im wesentlichen damit begründet, dass entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin der Nachweis der erbrachten Prozeßbürgschaft nicht unter § 775 Ziffer 2 ZPO, sondern unter § 775 Ziffer 3 ZPO zu subsumieren sei, weshalb die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse auch gem. § 776 Satz 1 ZPO aufzuheben seien. Im übrigen sei die Antragsgegnerin in 5-facher Höhe übersichert, wodurch die Antragstellerin ohne nachvollziehbaren Grund in ihrer Verfügung über die gepfändeten Forderungen unzumutbar beeinträchtigt würde.

Die Antragsgegnerin hat im Erinnerungsverfahren sodann mit Schriftsatz vom 16.11.2000 die vorbezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichtes Singen gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin für gegenstandslos erklärt.

Mit Schreiben vom 17.11. bzw. 21.11.2000 haben die Parteien das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, wobei die Antragstellerin beantragt, die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse formell aufzuheben.

II.

Die vorbezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichtes Singen waren aufzuheben, da die Antragsgegnerin als Gläubigerin des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit ihrer Erklärung gegenüber der Antragstellerin vom 16.11.2000 auf ihre durch die Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet der der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Forderung in Höhe von DM 185.000,00 verzichtet hat (vgl. § 843 ZPO). Die Verzichtswirkung tritt bereits mit Zustellung der Erklärung an den Schuldner ein, wobei es der Zustellung an den Drittschuldner nicht bedarf (vgl. Zöllner, Kommentar zu ZPO, 21. Auflage, § 843 Randzeichen 3 mit weiteren Nachweisen).

Die vorbezeichnete Erklärung hat eo ipso zum Erlöschen der Beschlagnahme (Verstrickung) der Forderung und des Pfandrechts der Antragsgegnerin geführt. Ungeachtet des Beschlusses des Landgerichts Konstanz vom 15.05.2000 über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist die mit der Überweisung der gepfändeten Forderung erlangte Einziehungsmächtigung der Antragsgegnerin darüberhinaus durch die Verzichtserklärung vom 16.11.2000 erloschen.

Der Zugang der Verzichtserklärung der Antragsgegnerin gem. § 843 ZPO ist dem Vollstreckungsgericht auch spätestens mit der Erklärung der Antragstellerin vom 17.11.2000 nachgewiesen worden. Die im Tenor unter Ziffer 1. ausgeworfene Beschlußfassung war deshalb deklaratorisch allein auf den Antrag der Antragstellerin hin zu bewirken (vgl. Zöllner, a. a. O.).

III.

Nachdem beide Parteien das Erinnerungsverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren unterliegt sowohl dem Antragsgrundsatz als auch der Parteiherrschaft, weshalb die übereinstimmende Erledigungserklärung in der Hauptsache zulässig ist (vgl. Zöller, vor § 704, Randzeichen 19). § 91 a findet deshalb auch auf das Erinnerungsverfahren Anwendung (vgl. Zöller, Randzeichen 58, Stichwort: Beschwerdeverfahren und § 91 a, Randzeichen 8).

Die übereinstimmende Erledigungserklärung im Rechtsmittelzug setzt zunächst voraus, daß das Rechtsmittel statthaft zulässig ist, was vorliegend der Fall ist. Die Erinnerung war insbesondere statthaft (§ 11 Abs. 1 RPfG) als auch innerhalb der Wochenfrist beim Amtsgericht Singen eingelegt.

Das Vollstreckungsgericht hat deshalb nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Hierzu im Einzelnen:

Gemäß § 91 a ZPO entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, wobei in der Regel derjenige die Kosten zu tragen hat, dem sie auch nach den allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen der ZPO aufzuerlegen gewesen wären (vgl. Zöller, § 91 a, Randzeichen 24). Angesichts der Tatsache, daß es vorliegend bis zu dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung der Antragsgegnerin gem. § 843 ZPO (demjenigen Ereignis, das zur prozeßualen Überholung der Erinnerung geführt hat und Anlaß für die übereinstimmenden Erledigungserklärungen war) nur um die Beantwortung der **Rechtsfrage** ging, ob vorliegend § 775 Ziffer 2 oder 3 ZPO auf die Sicherheitsleistung der Antragstellerin Anwendung findet, muß hier der Rechtsgedanke des § 91 ZPO immanently zur Anwendung kommen, da sich die Rechtsfrage eindeutig beantworten lässt:

Entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin unterfällt der Nachweis, dass die schriftliche Bürgschaftserklärung der Sparkasse Singen-Radolfzell vom 31.08.2000 der Antragsgegnerin gem. § 198 ZPO zugestellt ist, nicht § 775 Ziffer 3 ZPO, sondern vielmehr § 775 Ziffer 2 ZPO (vgl. Zöller, § 775, Randzeichen 6, LG Berlin, Rechtspfleger 71,322).

Aus der Dogmatik des § 775 ZPO folgt in seiner Verbindung mit § 776 ZPO, dass ausschließlich die enumerativ aufgezählten Tatbestände zu einer Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung bzw. Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen führen sollen.

Ausweislich von § 776 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO gilt im Falle einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung durch gerichtliche Entscheidung, dass bisherige Vollstreckungshandlungen **im Regelfall** nicht aufzuheben sind, sofern nicht durch die gerichtliche Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. Hieraus ist das Prinzip abzuleiten, dass im Falle einer **gerichtlichen** Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 775 Ziffer 2 ZPO **ausschließlich** das mit dieser Entscheidung befasste Gericht (welches im übrigen mit dem Vollstreckungsgericht nicht identisch zu sein braucht) für die Anordnung zuständig ist, ob bisherige Vollstreckungshandlungen aufzuheben sind.

Nach Auffassung des Gerichtes verbietet es deshalb die Systematik der §§ 775, 776 ZPO, die Erbringung einer Sicherheitsleistung im Rahmen eines § 775 Ziffer 2 unterliegenden gerichtlichen Verfahrens zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung in eine Sicherheitsleistung nach § 775 Ziffer 3 ZPO umzudeuten, da in diesem Falle die ausschließliche Zuständigkeit des die einstweilige Zwangsvollstreckung einstellenden Gerichtes im Sinne von § 775 Ziffer 2 ZPO ausgehebelt würde. Dieser Fall würde eintreten, wenn man die Erbringung einer Sicherheitsleistung als Annex im Rahmen von § 775 Ziffer 2 ZPO immer auch zugleich als Sicherheitsleistung im Sinne des § 775 Ziffer 3 ZPO ansehen würde, da § 776 Satz 1 ZPO in diesem Fall die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln anordnet.

Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass sich das Landgericht Konstanz in seinem Beschluß vom 15.05.2000 überhaupt nicht zur Frage der Aufhebung bisheriger Vollstreckungshandlungen geäußert hat (solche lagen in Ermangelung einer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 09.05.2000 an die Drittschuldner auch noch gar nicht vor). Einzig und allein entscheidend ist, dass dem Landgericht Konstanz in diesem Fall die alleinige Zuständigkeit zur Anordnung der Aufhebung von bisherigen Vollstreckungshandlungen gebührt, gleichgültig ob solche bereits vorliegen oder nicht.

Nach alledem war anzunehmen, dass die Antragstellerin im Erinnerungsverfahren im Gänze unterliegen würde, weshalb ihr entsprechend dem Rechtsgedanken von § 91 ZPO die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen waren.

Mazler
Richter

Ausgefertigt:



Geng. Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

beglaubigte Abschrift

DR. HANDSCHUMACHER & MERBECKS

Rechtsanwälte

Chemnitz

Dresden

Dr. Handschumacher & Merbecks
09113 Chemnitz - Ludwigstraße 58
Fax-Nr. 1 beim Landgericht Chemnitz

Chemnitz

Markus M. Merbecks
Rechtsanwalt
Oberlandesgericht Dresden

Regina Möhring
Rechtsanwältin

Andreas Krug
Rechtsanwalt

Dresden

Dr. Johannes Handschumacher
Rechtsanwalt
Oberlandesgericht Dresden

Gesa Leopoldt-Graßow, LL.M. (Dristaf)
Rechtsanwältin

Amtsgericht Singen
Erzbergerstraße 20

78224 Singen

vorab per Fax: (0 77 31) 400-183

Datum: 21. November 2000

Az: 10/0399/98 RA Kru/tan
Bitte stets angeben

In der Zwangsvollstreckungssache

Stadt Penig ././. EMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH

Gesch.-Nr.: 1 M 1562/00
1 M 2901/00

erklären wir das Verfahren ebenfalls in der
Hauptsache für

erledigt.

mit dem Antrag,

die Kosten der Schuldnerin aufzuerlegen.

Dr. Handschumacher & Merbecks

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Krug
Rechtsanwalt

- 3 x Gericht
- 1 x Mandantschaft
- 1 x Akte

09113 Chemnitz - Ludwigstraße 58 - Tel.: 0371 - 3 74 07-0 - Fax: 0371 - 3 36 02 51
01097 Dresden - Koenigsstraße 9 - Tel.: 0351 - 8 04 67 22 - Fax: 0351 - 8 02 67 30
Bankverbindung: Dr. Handschumacher & Merbecks
Deutsche Bank 24 AG Chemnitz Kto-Nr. 0381649 BLZ 870 700 24
Internet: www.handschumacher.de e-mail: chemnitz@handschumacher.de